

Betriebssatzung
für den Bäderbetrieb der Stadt Altena (Westf.)
vom 20.12.2006

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 Satz 1, 41 Abs. 1 Satz 2 k, 107 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 in Verbindung mit § 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 272) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein – Westfalen - EigVO – (Art. 16 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein – Westfalen vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644) hat der Rat der Stadt Altena (Westf.) in seiner Sitzung am 18.12.2006 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Rechtsform und Betriebszweck

(1) Der Bäderbetrieb der Stadt Altena (Westf.) als Betrieb gewerblicher Art (BgA) wird gem. § 107 Abs. 2 Ziff. 2 GO auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Betriebssatzung als eigenbetriebsähnliche Einrichtung geführt.

(2) Zweck des Bäderbetriebes ist es, die städt. Frei- und Hallenbäder zu betreiben und zu unterhalten zum Zwecke des Sportes, der Erholung und der Gesundheit mit Hilfe seiner bestehenden bzw. noch zu schaffenden Einrichtungen.

§ 2

Name des Betriebs

Der Betrieb führt den Namen "Bäderbetrieb der Stadt Altena (Westf.)".
Sitz des Betriebes ist Altena (Westf.).

§ 3

Betriebsleitung

(1) Zur Leitung des Bäderbetriebes wird eine Betriebsleiterin / ein Betriebsleiter bestellt.

(2) Der Bäderbetrieb wird von der Betriebsleitung selbständig geleitet, soweit nicht durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.

Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere Einsatz des Personals, Anordnung der notwendigen Instandsetzungs- und Unterhaltungsarbeiten, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, Abschluss von Werk- und Kaufverträgen.

(3) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Bäderbetriebes verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 84 Landesbeamten-gesetzes Nordrhein – Westfalens.

§ 4

Betriebsausschuss

(1) Die Aufgaben des Betriebsausschusses werden durch den Betriebsausschuss des Abwasserwerkes und des Baubetriebshofes der Stadt wahrgenommen; soweit Aufgaben des Sportausschusses berührt werden, ist dieser zu beteiligen.

(2) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind.

Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Rat der Stadt Altena ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie in den folgenden Fällen:

- a. Zustimmung zu Verträgen, wenn die Maßnahmen nicht im Wirtschaftsplan enthalten sind; ausgenommen sind die Geschäfte der laufenden Betriebsführung und Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung, der Eigenbetriebsverordnung oder durch die Hauptsatzung der Zuständigkeit des Rates vorbehalten sind,
- b. Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten, wenn sie im Einzelfall 25.000,00 EURO übersteigen,
- c. Erlass und Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 5.000,00 EURO übersteigen.

(3) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit, die ansonsten der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, kann die Bürgermeisterin / der Bürgermeister mit der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO gelten entsprechend.

(4) Auf das Verfahren in dem Betriebsausschuss findet die Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Altena (Westf.) entsprechende Anwendung.

§ 5

Rat

Der Rat entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind.

§ 6

Bürgermeisterin / Bürgermeister

(1) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann die Bürgermeisterin / der Bürgermeister der Betriebsleitung Weisungen erteilen. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegt.

(2) Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin / den Bürgermeister in wichtigen Angelegenheiten des Bäderbetriebes rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen

Auskunft zu erteilen. Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister bereiten im Benehmen mit der Betriebsleitung die Vorlagen für den Betriebsausschuss und den Rat vor.

(3) Glaubt die Betriebsleitung, nach pflichtgemäßem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Hauptausschusses herbeizuführen.

§ 7

Kämmerin / Kämmerer

Die Betriebsleitung hat die Stadtkämmerin / dem Stadtkämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Vierteljahresübersichten, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Selbstkostenrechnungen zuzuleiten; sie hat ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 8

Personalangelegenheiten

(1) Bei dem Bäderbetrieb sind in der Regel Arbeitnehmer (Personen ohne Beamtenstatus) zu beschäftigen.

(2) Die Arbeitnehmer werden auf Vorschlag der Betriebsleitung durch die Bürgermeisterin / den Bürgermeister eingestellt, entlassen, eingruppiert, höher gruppiert und rückgruppiert.

(3) Die bei dem Bäderbetrieb beschäftigten Beamten werden in den Stellenplan der Stadt aufgenommen und in der Stellenübersicht des Bäderbetriebes vermerkt.

§ 9

Vertretung des Bäderbetriebes

(1) Unbeschadet der anderen Organen zustehenden Entscheidungsbefugnisse wird die Stadt in den Angelegenheiten des Bäderbetriebes durch die Betriebsleitung vertreten.

(2) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen des Bäderbetriebes der Stadt Altena ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, wenn die Angelegenheit seiner Entscheidung unterliegt, die übrigen Dienstkräfte "Im Auftrag". In den Angelegenheiten, die der Entscheidung anderer Organe unterliegen und in denen die Betriebsleitung mit der Vertretung beauftragt wird, ist unter der Bezeichnung "Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister - Bäderbetrieb der Stadt Altena (Westf.)" unter Angabe des Vertretungsverhältnisses zu unterzeichnen.

(3) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleitung gem. § 15 Hauptsatzung der Stadt Altena (Westf.) öffentlich bekannt gemacht.

§ 10

Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11

Stammkapital

Das Stammkapital des Bäderbetriebes beträgt 1.022.600,00 EURO.

§ 12

Wirtschaftsplan

Der § 12 (Wirtschaftsplan) erhält folgende Fassung:

(1) Der Eigenbetrieb hat spätestens einen Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen, Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.

(2) Bei der Vergabe über 50.000 € entscheidet der Betriebsausschuss.

(3) Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die 20 % mindestens jedoch 15.000,00 € überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses.

(4) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplanes Erfolg gefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Betriebsleitung die Bürgermeisterin/den Bürgermeister unverzüglich zu unterrichten. Erfolg gefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, es sei denn, dass sie unabweisbar sind. Sind sie unabweisbar, so sind die Bürgermeisterin/der Bürgermeister und der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten.

§ 13

Zwischenberichte

Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin / den Bürgermeister und den Betriebsausschuss vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

§ 14

Jahresabschluss, Lagebericht

Der Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang, sowie der Lagebericht sind bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über die Bürgermeisterin / den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen.

§ 15

Personalvertretung

Der Eigenbetrieb bleibt personell vertretungsrechtlicher Teil der Dienststelle der Stadtverwaltung Altena, so dass der Personalrat der Stadtverwaltung auch die Personalvertretung für den Eigenbetrieb übernimmt. Es gilt das Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG).

§ 16

Frauenförderung

Die landesgesetzlichen und kommunalen Vorgaben zur Frauenförderung gelten uneingeschränkt für den Eigenbetrieb. Ebenso die Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragte

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung des Bäderbetriebes der Stadt Altena vom 16.12.1997, zuletzt geändert am 20.11.2001, außer Kraft.